

P/SA-254/ME
1 von 4

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1416/5/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

03. Dez. 1992 *Nen**Dr. Hayek*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz);
 Stellungnahme

An das**Präsidium des Nationalrates****1017 W I E N**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz), übermittelt.

Klagenfurt, 24. November 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST**

Zl. Verf- 1416/4/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. September 1992, Zl. 61.005/5-III/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf angestrebte Rechtsbereinigung auf dem Gebiete des technischen und arbeitsshygienischen Arbeitnehmerschutzes, der derzeit in mehrere Rechtsvorschriften aufgesplittert ist, ist aus Gründen der besseren Überschaubarkeit und der daraus resultierenden erhöhten Rechtssicherheit zu begrüßen. Es ist auch davon auszugehen, daß die zusätzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen verstärkt zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen beitragen.

Es kann somit erwartet werden, daß sich die gegenständlichen Regelungen längerfristig für die Sozialversicherungsträger kostensenkend auswirken.

2. Es ist zwar vorgesehen, daß Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind, vom Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzes ausgeschlossen werden sollen, trotzdem ist zu erwarten, daß der vorgeschlagenen Gesetzentwurf für die genannten Gebietskörperschaften Kostenfolgen nach sich ziehen wird. Diese sind einerseits deshalb zu erwarten, weil mit dem Wirksamwerden der arbeitsschutzrechtlichen Verbesserungen, wie sie die gegenständliche Gesetzesvorlage vorsieht, notwendigerweise auch ein Anpassungsbedarf für die Bedienstetenschutzgesetze in den einzelnen Ländern zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes für die diesen gesetzlichen Regelungen unterliegenden Bediensteten unvermeidlich ergeben wird.

Vor allem aber muß in Betracht gezogen werden, daß Kostenfolgen durch den gegenständlichen Entwurf unmittelbar für in Betrieben beschäftigte Bedienstete der Länder und Gemeinden zu erwarten sind.

3. Im Besonderen muß im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf darauf hingewiesen werden, daß sich wesentliche zusätzliche Kostenfolgen auf Grund der Verpflichtung zur Einrichtung sicherstechnischer und betriebsärztlicher Betreuung auch für Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt erwarten lassen. Der Umstand, daß derartige zusätzliche Kosten gleichzeitig mit schon beschlossenen Neuerungen zum Tragen kommen könnten, die ebenfalls einen wesentlichen zusätzlichen Kostenschub bewirken werden (Neuordnung der Pflegeversorgung, Auf- und Ausbau mobiler sozialer Dienste) sollte eine Staffelung im Wirksamwerden vorgesehen werden, um die erforderlichen Tagsatzertöhungen entsprechend abgestuft vornehmen zu können.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 24. November 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobenig